



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung werden folgende Verkehrsflächen unter Einstufung als Gemeindestraße eingeschränkt als Fuß- und Radweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- a) Zwischen den Ortsteilen Hand und Paffrath der **Verbindungsweg** von der **Mühlenstraße** zur **Franz-Heider-Straße**, beginnend zwischen den Grundstücken Mühlenstraße 112 und 114 und endend an der Einmündung in die Franz-Heider-Straße nördlich der Einmündung der Straße Kämperfeld.
- b) Im Ortsteil Paffrath der **Verbindungsweg** von der **Franz-Heider-Straße** zur **Dellbrücker Straße**, beginnend nördlich des Grundstücks Franz-Heider-Straße 58 (Kindertagesstätte) und endend an der Einmündung in die Dellbrücker Straße nördlich der Einmündung der Straße Auf´m Büchel, einschließlich seiner Verbindungen zur Straße Auf´m Büchel.
- c) Im Ortsteil Paffrath der **Verbindungsweg** von der Straße **Kamp** zu dem unter b) genannten **Verbindungsweg** von der **Franz-Heider-Straße** zur **Dellbrücker Straße**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). (Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.)

Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger, den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach als Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Bei schriftlicher Einlegung der Klage ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf dieser Frist beim Verwaltungsgericht in Köln eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden einer bzw. eines von der Klägerin bzw. vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin bzw. dem Kläger zugerechnet werden.

Bergisch Gladbach, den 22.06.2021

In Vertretung

Harald Flügge
Stadtbaurat